

Master-Modul „Verfassungsvergleichung / Ausländisches Verfassungsrecht“ (FS 2015)
 Themenschwerpunkt: **Die Justiz im Verfassungsgefüge**

Referate (Themenliste)

Nr.	Thema *
I.	Grundlagen
1	Die Stellung der Justiz als dritte Gewalt im Staat, rechtsvergleichend betrachtet
2	Richterliche Unabhängigkeit und deren verfassungsrechtliche Verankerung im Vergleich
3	Entwicklung der Justiz im 20. Jahrhundert: Auf dem Weg zum „Richterstaat“?
4	Die Justiz im 21. Jahrhundert: Herausforderungen aufgrund der Internationalisierung (Europäisierung) des Rechts
II.	Elemente der Justizverfassung im Vergleich
5	Bestellung und Absetzbarkeit der Richterinnen und Richter in Österreich und in Italien im Vergleich
6	Bestellung und Absetzbarkeit der Richterinnen und Richter in Deutschland und in Frankreich im Vergleich
7	Bestellung und Absetzbarkeit der Richterinnen und Richter in den USA und in der Schweiz im Vergleich
8	Regelungsgegenstände der Justizverfassung: Deutschland und Frankreich im Vergleich
9	Regelungsgegenstände der Justizverfassung: Österreich und Italien im Vergleich
10	Regelungsgegenstände der Justizverfassung: Schweiz und USA im Vergleich
III.	Querschnittsfragen und Perspektiven
11	Das ideale Wahlorgan und die ideale Amtsdauer für Richterinnen und Richter
12	Juristische Laien am Gericht: ein Rechtsvergleich
13	Die Entscheidungsfindung der obersten Gerichte rechtsvergleichend betrachtet
14	Die Justiz als „Motor“ der Rechtsentwicklung? (rechtsvergleichend betrachtet)
15	Supreme Court oder Verfassungsgericht: Was passt am besten an die Spitze der „Justizpyramide“?
16	Wer wacht (am besten) über die „Wächter des Rechts“? – Aufsicht / Kontrolle über die Gerichte rechtsvergleichend betrachtet

*

Wo nicht anders vermerkt, stehen als Vergleichsrechtsordnungen gewöhnlich im Vordergrund: USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Deutschland, Schweiz (Bund, Kantone). Es ist – in Absprache mit dem Dozenten – grundsätzlich möglich, Schwerpunkte zu setzen bzw. eine Auswahl zu treffen oder andere Verfassungsordnungen einzubeziehen. Die Länderauswahl ist gegebenenfalls kurz zu begründen.